

Tötung schwer verletzter und erkrankter Schafe und Ziegen auf Sömmerungsbetrieben im Kanton Graubünden

Im Zusammenhang mit der stark zunehmenden Wolfspräsenz im Kanton Graubünden, aber auch im Wissen, dass seit jeher auf Sömmerungsbetrieben Schafe und Ziegen ohne Fachkundigkeit und mit nicht gewarteten Betäubungsgeräten getötet werden, regelt das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) in enger Zusammenarbeit mit den Bestandestierärzten das zukünftige Vorgehen zum Schutz der betroffenen Tiere. Die Regelungen gelten explizit nur für kleine Wiederkäuer während der Sömmerung auf abgelegenen, schwer erreichbaren Alpen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die eidgenössische Tierschutzverordnung (SR 455.1) verbietet das Töten von Tieren auf qualvolle Art und das Töten von Tieren aus Mutwillen. Zusätzlich sind in Art. 177 die Anforderungen an Personen beim Töten definiert: nur fachkundige Personen dürfen Tiere töten.

Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.



Jährlich verbringen 45 000 Schafe den Sommer auf den Bündner Alpen, Unfälle und Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden. (Foto: G. Bearth)

Tiere müssen vor dem Töten korrekt betäubt werden (Art. 178); für Schafe und Ziegen auf Sömmerungsbetrieben kommt nur der Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn in Frage (Art. 179a). Wartung, Prüfung der Funktionsfähigkeit und die Behebung von Mängeln bei Betäubungsgeräten sind zu dokumentieren (Art. 179c).

Nach der Betäubung muss zwingend und immer eine korrekte Entblutung stattfinden (Art. 179d).

2. Tierarzneimittel-Vereinbarung (TAM-V)

Jeder Sömmerungsbetrieb ist im Besitz einer TAM-V mit einem Bestandestierarzt oder einer Bestandestierärztin. Diese/r verpflichtet sich damit, den Notfalldienst für diesen Betrieb zu gewährleisten. Er/sie ist für Tiergesundheitsfragen die erste Ansprechperson für die Tierhalter und muss in jedem Fall sofort informiert werden, wenn schwer verletzte und erkrankte Tiere vorgefunden werden.

3. Rega-Service «Contadino»

Ab 2020 übernimmt die Rega für alle gesömmernten Tiere, also auch für Schafe, Ziegen und Pferde (egal ob Heim- oder Nutztier), die Organisation und Durchführung von Helikoptertransporten, wo kein anderes Transportmittel eingesetzt werden kann. Das gilt für den Transport von lebenden Tieren in Absprache mit Tierarzt, für den Transport von Kadavern oder aber für den Transport des Tierarztes auf die Alp. Bedingung für diesen Service ist eine Familienmitgliedschaft des Tierbesitzers bei der Rega. Wenn immer möglich, sollte der Helikoptereinsatz mit dem Tierarzt koordiniert werden.

4. Zuständigkeiten

Der Tierarzt oder die Tierärztin ist die zuständige fachkundige Person für die

Beurteilung und für das Töten von Tieren auch auf Sömmerungsbetrieben. Er hat aber auch die Möglichkeit, mit dem Alpverantwortlichen zusammen spezielle Bedingungen zu schaffen, um das Töten von schwer verletzten Tieren durch andere Personen zu erlauben.

Wenn das im Sinne beider Parteien ist, muss der Alpbetrieb eine zuständige Person definieren (z. B. Hirt), welche sich die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung aneignen müssen. Der Alpverantwortliche beschafft das Betäubungsgerät.

5. Erlangung der Fachkundigkeit

Einigen sich Tierarzt und Alpverantwortliche darauf, dass im Notfall auch eine andere Person schwer verletzte Tiere auf dem Sömmerungsbetrieb töten darf, muss diese Person eine Fachkundigkeit erlangen, indem sie durch den Tierarzt ausgebildet wird, die Ausbildung schriftlich dokumentiert und eine Vereinbarung abgeschlossen wird. Die Vereinbarung umfasst folgende Punkte:

- Sömmerungsbetrieb mit TVD-Nr.
- Name, Vorname und Kontaktdaten der ausgebildeten Person
- Datum und Inhalt der Instruktion
- Betäubungsgerät und Munition
- Gültigkeit
- Datum, Ort, Unterschrift Tierarzt und Alp-Verantwortlicher

Die Instruktion umfasst folgende Punkte:

- Theorie
 - Anatomie
 - Funktionsweise des Bolzenschussapparates
- Praxis
 - Übung an Kadavern

Das Dokument ist ein integrierter Bestandteil der TAM-V und muss auf dem Sömmerungsbetrieb und beim Tierarzt aufbewahrt werden.

6. Kosten

Die Schulung und Vereinbarung werden privatrechtlich zwischen den beiden Parteien abgerechnet.

7. Zusammenarbeit mit Wildhut

Die Kernkompetenz der Wildhut ist die Rissbeurteilung. Bei Rissvorfällen mit lebenden Tieren empfehlen die beiden zuständigen Ämter die gleichzeitige Anwesenheit des Wildhüters und des zuständigen Tierarztes, damit die Rissbeurteilung und die Versor-

gung verletzter Tiere, aber auch die Kadaverentsorgung effizient erfolgen kann.

8. Kadaverentsorgung

Tierkadaver müssen gemäss Weisungen für die Sömmerung korrekt entsorgt werden. In Absprache mit dem Kantonstierarzt dürfen maximal 5 Kadaver von Kleinwiederkäuern vor Ort vergraben werden (keine touristisch sensible Zone, keine Wasserläufe). In allen anderen Fällen müssen die Kadaver über den Tierkörperabholdienst entsorgt werden.

*Amt für Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit*

Erfassung der Sömmerungsbeitragsgesuche 2020 via agriPortal

Die Digitalisierung macht auch vor den Alpen und Allmenden nicht Halt: Wir erheben ab 2020 die Daten für die Auszahlung der Beiträge im Sömmerungsgebiet via Internet im agriPortal.

Die Gesuchsstellung und die Erhebung der Tierzahlen (Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden) erfolgt direkt im agriPortal. Deshalb erhalten Sie ab diesem Jahr keine Gesuchsformulare von der Gemeinde mehr. Es ist vorgesehen, das Erfassungsfenster vom 10. bis 21. September 2020 zu öffnen. Trotz digitaler Erfassung müssen die unterschriebenen Dokumente nach der Erhebung an die Gemeinde zur Weiterleitung an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation abgegeben werden.

Die Alpmeister werden wir rechtzeitig per E-Mail über den genauen Ablauf informieren.

Übrigens: Obwohl ab 2020 die Schafe und Ziegen auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD) zu melden sind, werden die Sömmerungsbeiträge anhand Ihrer Angaben (Selbstdeklaration) im agriPortal abgerechnet. Die Daten der Rinder und Equiden werden uns wie in den letzten Jahren Ende Oktober direkt von der TVD geliefert.

*Amt für Landwirtschaft
und Geoinformation*